

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1893

vom 5. Juli 1977

Gemeinde Aesch, Bau- und Strassenlinienplan "Arlesheimerstrasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 24. März 1977 dem Bau- und Strassenlinienplan "Arlesheimerstrasse" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 1. bis 30. April 1977 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 13 vom 31. März 1977 und im "Amtlichen Anzeiger der Gemeinde Aesch" gleichen Datums bekanntgegeben.

Irrtümlicherweise wurden nur die betroffenen auswärtigen Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief vom 29. März 1977 (Postquittung) benachrichtigt. Das kommunale Recht verlangt hingegen, dass alle Betroffenen auf diese Weise orientiert werden. Dieser Formfehler wurde korrigiert, indem vom 2. Juni bis 1. Juli 1977 eine weitere Auflage angesetzt worden ist. Dem betreffenden Grundeigentümer ist diese Frist am 2. Juni 1977 schriftlich eröffnet worden.

Einsprachen sind nicht eingegangen. Mit Schreiben vom 23. Mai 1977 unterbreitet der Gemeinderat Aesch den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Stras-

Linienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 24. März 1977 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Arlesheimerstrasse" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 1/eBS/17/0 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
Arlesheim

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Tiefbauamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

